

Die Hofbediensteten in Preußen nach 1918

Truc Vu Minh

Abstract

Nach der Abdankung der Hohenzollern und dem Ende der Monarchie in Deutschland standen mit einem Schlag abertausende von ehemaligen Hofbediensteten vor der Arbeitslosigkeit, die nicht selten existenzbedrohend war. Zwar ermöglichten in manchen Fällen Pensionen – insbesondere den höheren Hofchargen – auch nach Dienstende auskömmliche Verhältnisse, doch dies war nur ein Privileg einiger wenige. Der Großteil von ihnen musste seine mal wohl- mal weniger wohlverdienten Ansprüche, Unterstützungen und Beihilfen in der wirren Bürokratie der frühen Weimarer Republik erkämpfen. Im ehemaligen Preußen spielten das Finanzministerium sowie das sog. Hausministerium in den Verhandlungen um die Vermögensrechte der ehemaligen Hofbeamten und -angestellten eine zentrale Rolle.

Am Abend des 27. November 1918 gegen halb acht macht sich ein Tross auf den Weg von der Villa Ingenheim zur Wildparkstation in Potsdam. Ein D-Zug steht bereit, um die letzte deutsche Kaiserin mit ihrem Gefolge, bestehend aus dem Baron Spitzemberg, der Hofdame Gräfin Mathilde von Keller, zwei Garderobenfrauen, einem Kammerdiener und einem Hausmädchen, ins holländische Exil zu bringen. Bei ihrer Ankunft in den Niederlanden wartete bereits Wilhelm II: »An der Brücke stand der Kaiser, ganz allein – ein erschütternder Anblick«, so schildert Gräfin Keller, Hofdame Auguste Victorias, die Szene in Amerongen in ihren 1935 erschienenen Memoiren »Vierzig Jahre im Dienst der Kaiserin«.¹

Die niederländische Regierung und auch die vorerst unsichere finanzielle Lage des Ex-Kaisers verlangten, dass ein Großteil des Dienstpersonals entlassen und wieder

1 Mathilde Gräfin von Keller: Vierzig Jahre im Dienst der Kaiserin. Ein Kulturbild aus den Jahren 1881-1921, Leipzig 1935, 338-340.

nach Deutschland zurückgeschickt würden. Fortan stand dem geflohenen Kaiser und seiner Ehefrau nur noch eine bescheidene Hofhaltung von vierzehn Personen zur Verfügung. Vorbei waren die Zeiten, da es an den preußischen Höfen vor Hofcharen und Dienern nur so wimmelte, dass die preußische Zivilliste in der Öffentlichkeit sarkastisch als »Zuvielliste«² bezeichnet wurde und sich der Publizist und Politiker Hellmut von Gerlach, selbst dem niederen Adel entstammend, entsetzt zeigte ob der schier Masse an Menschen, der zahllosen Silber- und Kammerdiener, Lakaien, Oberlakaien, Frotteure und Bratenspicker, die in Diensten der Hohenzollern standen.³ Kaiser Wilhelms II. inflationäre Hofhaltung hatte sich auch noch in seinen letzten Regierungsjahren weiter aufgebläht.

Darüber, was mit den Hohenzollern nach dem 9. November 1918 geschah, sind wir gut informiert. Was aber wurde aus der nicht gerade kleinen Personengruppe der Hofbediensteten, die mit der Abdankung des Kaisers und dem Systemwechsel plötzlich arbeitslos und – wenn auch nicht alle – in ihrer Existenz bedroht waren?

Dieser Beitrag widmet sich den Hofbediensteten in Preußen und ihrer Versorgung nach den Umwälzungen 1918. Es handelt sich um eine heterogene Personengruppe, grob zu differenzieren in einerseits die höheren Vertreter, die Hofcharen, die selbst dem Adel angehörten und die die wichtigsten Hofämter innehatten, und andererseits die niedrigeren Hofbeamten und Hofdiener, deren Schicksal größtenteils in der Geschichte der allgemeinen Verelendung ganzer Gesellschaftsschichten wie den Arbeitern, Soldaten und Kriegswitwen nach dem Ersten Weltkrieg erzählt wurde. Kurt Heinig, Sozialdemokrat und Politiker – er war unter anderen an den Verhandlungen mit den Hohenzollern zur Trennung des Haus- und Staatsvermögens beteiligt – bezeichnete das Schicksal dieser Personen als »das traurigste und bitterste Kapitel aus der

2 Der Ausdruck »Zuvielliste« ist mindestens seit dem 19. Jahrhundert nachweisbar, satirisch beispielsweise in der »Politische [n] Unterhaltung zweier Holzhacker«, in der auf die Frage, was denn eine Zuvielliste sei, geantwortet wird: »Ja schau, des is a List'n, auf der steht, was die Fürsten vom Volk zu viel krieg'n, schau, und was zu viel is, des is ung'sund, drum sind unsere Fürsten in neuerer Zeit a bisl gar z'hochmüthig worden. [...]«, in: Der Revolutionsteufel oder Vorwärtsmarsch, Nr. 1, München vom 18. November 1848 oder im Kladderadatsch, 2. Jg., No. 15 vom 15. April 1849 – Vgl. ebenso der Sozialdemokrat Adolf Hoffmann in seiner Rede gegen die Anhebung der Zivilliste 1910: »[...] Das Volk nennt die Zivilliste jetzt schon »Zuvielliste«. Ein Arbeiter verdient in zweiundvierzig Jahren nicht soviel, wie die Krone an einem Tag bekommt. [...] Aus den Schlössern sollte man Museen oder Wohnungsstätten machen. Die Erhöhung wird damit begründet, daß sich seit 1889 die Zahl der Prinzen mehr als verdoppelt hat. In Sulzbach antwortete man auf eine solche Forderung einer Arbeiterfrau mit vierzehn Kindern, die Arbeiter müssen sich hüten, so viel [sic!] Kinder in die Welt zu setzen. Das Volk ist doch mindestens ebenso unschuldig an den vielen Kindern der Krone...«, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten im preußischen Landtag vom 7. Juni 1910, Berlin 1911, Sp. 6641ff.

3 Hellmut von Gerlach, zit. nach: John C. G. Röhl: Kaiser, Hof und Staat. Wilhelm II. und die deutsche Politik (Beck'sche Reihe, Bd. 1501), München 1987, 87.

Auflösung des kaiserlich-hohenzollernschen Haushaltes«, das verdiente geschildert zu werden.⁴

Dennoch hat sich die historische Forschung bisher kaum mit dieser sozialen Gruppe befasst; entsprechende Studien dazu fehlen, wirklich belastbare Zahlen etwa lassen sich nicht mit Sicherheit aufstellen. Für Preußen jedoch heißt es in Kurt Heinigs 1921 erschienenem Werk »Hohenzollern. Wilhelm II. und sein Haus. Der Kampf um den Kronbesitz«: »Im Gesamtbereich der Beschlagnahmeverordnung wurden Anfang November 1918 rund dreieinhalbtausend Beamte, Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt.«⁵ Naturgemäß lässt sich der sozialdemokratische Hintergrund Heinigs⁶ und die sarkastisch-linke Färbung seiner Schrift nicht ignorieren. Sie ist in Anbetracht des Mangels an Stimmen zu diesem Thema, allerdings auch nicht zu vernachlässigen. Allgemein ist aber davon auszugehen, dass weit mehr Personen ihren Lebensunterhalt durch die Arbeit für das vormalige Herrscherhaus bestritten und nun vor dem Aus standen.

Es gilt also, einen Eindruck zu vermitteln, was mit den Hofbediensteten in Preußen zwischen 1918 und 1921 geschah, ob und welche Ansprüche sie nach dem Ende der Monarchie hatten und anhand von Beispielen zeigen, welche Strategien sie verfolgten, sich und ihre Angehörigen vor Armut und Elend zu bewahren. Beispiele haben sich im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in den Akten der Rep. 151 des Preußischen Finanzministeriums zu den Vermögensrechten der Hofbeamten und Angestellten gefunden.⁷ Freilich können die folgenden Ausführungen nicht den Anspruch erheben, die Situation für die Hofbediensteten nach 1918 vollständig abzubilden oder daraus allgemeingültige Verläufe abzuleiten. Das ist zum derzeitigen Stand der Forschung und der gewählten Quellengrundlage noch nicht möglich. Es werden hier nur erste Ergebnisse präsentiert, die zu einer weiteren Beschäftigung mit dem Thema anregen sollen. Die Quellenlage dürfte nicht zuletzt im Geheimen Staatsarchiv sehr üppig ausfallen.

Am 13. November 1918, nach der »Bekanntmachung betreffend die Beschlagnahme des Kronfideikommißvermögens«, erschien der preußische Finanzminister Dr. Albert Südekum im königlichen Hausministerium in der Wilhelmstraße und stellte sich dem dortigen Minister August zu Eulenburg vor. Er, Südekum, sei vom gegen-

4 Kurt Heinig: Hohenzollern. Wilhelm II. und sein Haus. Der Kampf um den Kronbesitz, Berlin 1921, 162.

5 Heinig: Hohenzollern (wie Anm. 4), 24-25. John C. Röhl bestätigt diese Zahl anhand des jährlich erscheinenden »Handbuchs über den preußischen Hof und Staat«, vgl. Röhl: Kaiser (wie Anm. 3), 87-93.

6 Vgl. Kurzbiografie zu Kurt Heinig, in: Die deutschsprachige Presse. Ein biographisch-bibliographisches Handbuch, bearb. von Bruno Jahn, Bd. 1 A-L, München 2005, 427.

7 Für den Quellenhinweis sei Jörg Kirschstein von der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg herzlich gedankt. Ebenso danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des GStA PK für ihre freundliche Unterstützung.

wärtigen Staatsministerium beauftragt, sich um den Vermögensbesitz des vormaligen Herrscherhauses zu kümmern. Deutlich forderte Südekum Eulenburg auf, sich dem preußischen Finanzministerium, dem fortan die Verwaltung übertragen war, zur Verfügung zu stellen. Eulenburg erklärte daraufhin, er wolle sich und seine Behörde für eine ordnungsgemäße und ungestörte Fortsetzung der gesamten Verwaltung einsetzen, erwarte aber im Gegenzug bei der Durchführung seiner Geschäfte »keine Schwierigkeiten« zu bekommen.⁸

Dass die undankbare Arbeit dieser beiden für die Fortsetzung der bisherigen Geschäfte und Fortzahlung der Gehalts- und Lohnansprüche tausender Personen verantwortlichen Ministerien »ohne Schwierigkeiten« ablaufen würden, muss ein frommer Wunsch gewesen sein. Zu unterschiedlich waren die Interessen des Hausministeriums einerseits und des Finanzministeriums andererseits. August zu Eulenburg mochte sich zwar der neuen Regierung in den Dienst gestellt haben, setzte sich aber unermüdlich und wohlüberlegt für die Rechte, insbesondere der höheren Hofbeamten ein. So legte er etwa gegen die Verfügung vom 5. Dezember 1918 bei Südekum Widerspruch ein. Diese Verfügung besagte, dass Gehälter an sich im Ausland befindliche Personen – es handelte sich konkret um den vierzehnköpfigen Hofstaat des Ex-Kaisers in Amerongen – ab dem 1. Januar 1919 eingestellt werden sollen. Es erscheine ihm »unbillig, die Bezüge der vorbezeichneten Personen zu sperren, da sie sich nur vorübergehend in Holland befinden und nach wie vor hier ihren Hausstand und, soweit sie verheiratet sind, auch ihre Familie haben.« Er »bitte daher um die Ermächtigung, die Gehaltszahlungen genehmigen und auch die dem Antrage wegen der Besoldung des Hausmarschalls von Gontard stattgeben zu dürfen.«⁹ Südekum entgegnete, dass eine Fortzahlung nicht in Betracht käme. Die genannten Personen ständen zurzeit nicht im Dienst und seien so lange auf Wartegeld zu setzen bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie sich wieder »einer Verwendung im Inlande zur Verfügung« stellten.¹⁰

Eine neue Verwendung für die Hofbeamten und -bediensteten zu finden, war das besondere Interesse des Finanzministeriums, denn mit dem Erlass der Hofbeamtenverordnung vom 10. März 1919 über die Versorgung der ehemaligen Hofangestellten und ihrer Hinterbliebenen wurde festgelegt, dass die nunmehr arbeitslos gewordenen Personen auf Wartegeld zu setzen seien und das – sofern sie nicht vorzeitig eine andere Anstellung etwa im Staatsdienst gefunden hatten – für fünf Jahre bei vollen Bezügen plus Teuerungszulagen. Anschließend stand es ihnen frei, in Pension zu gehen.¹¹

8 Heinig: Hohenzollern (wie Anm. 4), 72-73.

9 GStA PK, I. HA. Rep. 151, Finanzministerium I A, Film-Nr. 19564, Nr. 7849; Personalien der Hofbeamten, Der Minister des königlichen Hauses, Oberhofmarschall Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Eulenburg, an Finanzminister Albert Südekum, Berlin, den 21. Dezember 1918.

10 GStA PK, I. HA. Rep. 151, Finanzministerium I A, Film-Nr. 19564, Nr. 7849; Personalien der Hofbeamten, Antwort Südekums auf das oben genannte Schreiben Eulenburgs, Das Finanzministerium an das Ministerium des vormals Königlichen Hauses, den 4. Januar 1919.

11 Heinig: Hohenzollern (wie Anm. 4), 63.

Der Vorschlag Kurt Heinigs an Südekum vom 3. April 1919 sah die Einrichtung einer Zentralstelle vor, um die frei gewordenen Arbeitskräfte in neue Stellen zu vermitteln, damit die Staatskasse geschont würde. Ziel müsse es sein, die ehemaligen Hofbeamten möglichst schnell wieder in die Arbeit und raus aus dem Wartegeld-Bezug zu führen. Darüber hinaus erhoffte sich Heinig durch einen möglichen, berufsbedingten Wegzug vieler Hofbeamten aus Berlin und den damit freiwerdenden Dienstwohnungen eine Entspannung des Wohnungsmarktes.¹²

Die Hofbeamtenverordnung vom 10. März 1919 war für die höheren Beamten mit satten Gehältern durchaus befriedigend, beispielsweise für den Oberzeremonienamtssekretär Friedrich Kurzhals, dem ein monatliches Gehalt von 6000 Mark zustand – immerhin war er bereits seit 30 Jahren im Dienst.¹³ Besonders spektakulär und unverständlich erscheint hingegen der Fall einer 23-jährigen Hofdame, der nach erst dreijähriger Dienstzeit ein jährliches Wartegeld von 10000 Mark und danach eine lebenslange Pension von 7500 Mark pro Jahr bewilligt worden war.¹⁴ Für solche Personen schien es nicht zwingend verlockend, sich wieder in Arbeit und dann auch noch in den Staatsdienst zu begeben. Ganz im Gegensatz zu denjenigen, deren Gehälter nicht so üppig ausfielen, die im Gegenteil durch das Auf-Wartegeld-Setzen empfindliche Einbußen ihrer Einnahmen erlitten, da diverse Nebenbezüge wie Dienstwohnungen und freie Verpflegung wegfielen. Diese Personen bemühten sich, rasch wieder in eine neue Dienststellung zu gelangen.

An freien Stellen und einer neuen Verwendung für die Ehemaligen mangelte es denn tatsächlich nicht. Ludwig Justi, der Direktor der Nationalgalerie, wandte sich im Ende Dezember 1919 verzweifelt an den Herrn Finanzminister. Es sei in seinem Museum wegen des Mangels an Aufsichtskräften vermehrt zu Diebstählen gekommen, darunter ein wertvolles Bild des Malers Ludwig Knaus. Man möge ihm doch so bald als möglich geeignete Personen, wie z. B. ehemalige Schlosskastellane, zur Verfügung stellen, um der Situation wieder Herr zu werden.¹⁵

Die Anfrage wurde vom Finanzministerium ins Hausministerium weitergeleitet und kaum vier Wochen später übersandte Eulenburg dem Finanzminister eine Liste der Personen, die sich für den Dienst in der Nationalgalerie bereit erklärt hatten. Entgegen Justis Wunsch war kein ehemaliger Kastellan darunter, aber dafür »der frühere Küchendiener Hohn, der Salonkammerdiener Eisenbach, der Garderobediener Strat-

12 GStA PK, I. HA. Rep. 151, Finanzministerium I A, Film-Nr. 19564, Nr. 7849; Personalien der Hofbeamten, Vorschlag des Beauftragten des Finanzministeriums, Kurt Heinig, zur Unterbringung freiwerdender Hofbeamter an Finanzminister Albert Südekum, vom 3. April [1919].

13 GStA PK, I. HA. Rep. 151, Finanzministerium I A, Film-Nr. 19564, Nr. 7849; Liste derjenigen Angestellten früherer Hofhaltungen, welche anderweitig unterzubringen sind.

14 Heinig: Hohenzollern (wie Anm. 4), 167.

15 GStA PK, I. HA. Rep. 151, Finanzministerium I A, Film-Nr. 19564, Nr. 7849; Der Direktor der National-Galerie, Ludwig Justi, an Finanzminister Albert Südekum, vom 13. Dezember 1919.

mann, die Salonkammerdiener Gehrke, Goßmann und Roth, sowie der Kutscher Ehrcke und der Reitknecht Bambernick«. ¹⁶

Ein ausgesprochen bitteres Schicksal traf die sogenannten Kündigungsbeamten. Ihre Anstellung erfolgte mit einer Kündigungsklausel, die der verantwortlichen Dienststelle, statt ein Disziplinarverfahren einzuleiten, die Möglichkeit bot, Angestellte bei Dienstvergehen schnell und unkompliziert zu kündigen. Nach Bekanntmachung der Hofbeamtenverordnung vom 10. März 1919 erwies sich diese Klausel als unverhofft bequeme Lösung für das Finanzministerium, das den Stellenabbau vorantreiben musste sowie für die Hohenzollern selbst, die ihr Privatvermögen durch die Entlassung von Bediensteten schonen wollten. Diesen Kündigungsbeamten stand die Fortzahlung ihrer Gehälter im Fall ihrer einstweiligen Versetzung in den Ruhestand nur für die Kündigungsfrist von drei Monaten zu. Diese Praxis betraf insbesondere die niedrigeren Hofbeamten wie Gärtner, Schlossdiener, Kutscher etc., denen andernfalls – hätte es den Umsturz nicht gegeben – durchaus ihre wohlverdienenden Pensionen oder eine angemessene Versorgung ihrer Angehörigen zugestanden hätten. ¹⁷

So sahen sie sich nach Ablauf ihrer dreimonatigen Galgenfrist dem Wohlwollen des Staates ausgeliefert, der über die Gewährung von sogenannten Gnadenpensionen verfügte. Die Angestellten des Hoftheaters beispielsweise erhielten aus staatlichen Mitteln Gnadenpensionen pro Jahr von 150 Mark für eine Garderobiere bis 1500 Mark für die Witwe des Oberregisseurs. ¹⁸ Diese Unterstützungen konnten zeitlich begrenzt oder auch als laufende Zahlungen festgelegt sein.

Unterstützungen mussten auf schriftlichem Wege beantragt werden. Hierzu wandten sich die Betroffenen entweder direkt ans Finanzministerium oder an die zuletzt für sie oder für ihren Angehörigen zuständige Dienststelle, das Hausministerium, das Hofmarschallamt oder die Hof- und Vermögensverwaltungen der preußischen Prinzen. In den meisten Fällen wurden die Gesuche wieder zurück ans Finanzministerium gesandt und von ihm beschieden. Die Witwe Marie Ribbe, geborene Schluß, wohnhaft in der Detmolder Straße 52, Wilmersdorf, Frau des im Felde verstorbenen Portiers im Park Babelsberg, musste ihre Hilfesuche gleich an mehrere Stellen richten. Zunächst machte sie ihre Eingaben für die Bewilligung einer laufenden Unterstützung bei der Generalordenskommission, wo ihr ebenfalls gefallener Sohn Adolf Ribbe als Regierungssekretär tätig war. Der Sohn hatte zuletzt auch für den Lebensunterhalt seiner Mutter gesorgt. Beide Gesuche wurden abschlägig beschieden mit dem Hinweis, Marie Ribbe beziehe bereits ein Militärwitwengeld, ein Kriegselterngeld sollte sie in einigen Monaten erhalten. Es seien keine weiteren staatlichen Mittel für sie vorhanden.

16 GStA PK, I. HA. Rep. 151, Finanzministerium I A, Film-Nr. 19564, Nr. 7849; Hausminister August zu Eulenburg an Finanzminister Albert Südekum, Berlin, den 5. Januar 1920.

17 Heinig: Hohenzollern (wie Anm. 4), 162-163.

18 GStA PK, I. HA. Rep. 151, Finanzministerium I A, Film Nr. 19564, Nr. 7846; zum Erlass vom 29. August 1920, Verzeichnis Gnadenpensions-Empfänger und derjenigen Personen, die eine vertragliche aus der Theater-Hauptkasse in Wiesbaden aus Staatsmitteln erhalten.

Man verwies sie an das Hausministerium, der letzten Dienstbehörde ihres Mannes. Dort teilte man ihr mit, dass die Stelle ihres Mannes nicht pensionsberechtigt und mit Hinterbliebenenfürsorge versehen war und für sie keinerlei Ansprüche bestünden. Verzweifelt wandte sich die 65-jährige, alleinstehende und kranke Frau im September 1919 schließlich direkt an Ministerpräsident Paul Hirsch, der das Gesuch wiederum ans Finanzministerium zurückgab.¹⁹

Im Gegensatz zu Marie Ribbe war die Witwe des ehemaligen Dieners im Haushalt des Prinzen Albrecht von Preußen (1809-1872) Partenheimer, wohnhaft in der Berliner Oderbergerstraße, in der glücklichen Situation, neben den 150 Mark Bererdigungskosten für ihren Mann sowie Zahlungen aus der Witwenkasse ab April 1919 noch einen vierteljährlichen Betrag über 56,25 Mark aus der prinzlichen Hofstaatskasse Seiner Hoheit Friedrich Heinrich, dem Enkel des Prinzen Albrecht, zu erhalten. Bei dieser Hofstaatskasse sprach sie noch im gleichen Monat persönlich vor und bat mit Rücksicht auf die Teuerungsverhältnisse um eine weitere Beihilfe. Am 21. April wurden ihr 100 Mark bewilligt und zugestellt. Gewitzt wie sie war, stellte sie das gleiche Gesuch aber auch beim Finanzministerium. Dort gelangte man aber rasch zur Annahme, »ihr sei von anderer Seite nahegelegt worden, sich auch an das Finanzministerium zu wenden, in der Hoffnung gleichzeitig von zwei Stellen bedacht zu werden.« Finanzminister Hermann Lüdemann zögerte daher auch nicht mit dem Hinweis auf die außerordentlich gewährte Unterstützung des Prinzen Friedrich Heinrich und über dessen Vermögensverwaltung der Witwe Partenheimer einen ablehnenden Bescheid zukommen zu lassen.²⁰

Manche Betroffene organisierten ihre Eingaben gemeinschaftlich oder ließen sich von Verbänden und Gewerkschaften beim Verfassen ihrer Gesuche helfen. Der Zentralverband der Hofangestellten, Ortsgruppe Berlin richtete am 29. April 1919 die dringende Bitte an den Reichsarbeitsminister Gustav Bauer, die Kündigung von sechs Reinemachefrauen im Berliner Schloss zurückzunehmen. Die Frauen seien seit mehr als zehn, manche sogar bereits seit 25 Jahren, ohne Beanstandung ihrer Arbeit dort beschäftigt gewesen. Nun sei den meist alleinstehenden und kranken Frauen mündlich die Kündigung mit Aussicht auf Gnadenpension ausgesprochen worden. Die direkte Eingabe der Frauen beim Finanzministerium habe bisher noch zu keiner Antwort geführt, weswegen sich nun der Verband dafür einsetze, dass die Frauen in ihrer Stellung verbleiben können. Sollte dies nicht möglich sein, so solle man doch zumindest die Kündigungen der drei Frauen, die im Ausschuss des Verbands tätig sind, – es waren

19 GStA PK, I. HA Rep. 151, Finanzministerium I A, Film Nr. 19566, Nr. 7873, Akten betreffend: Die Unterstützung der Witwe des Regierungssekretärs und Hilfsarbeiters bei der Generalordenskommission Ribbe in Berlin-Wilmersdorf, Nr. 1,2,7,8,9.

20 GStA PK, I. HA Rep. 151, Finanzministerium I A, Film Nr. 19564, Nr. 7846, Blatt-Nr. 2766, Schreiben des Majors a. D. Suckow an den preußischen Finanzminister Hermann Lüdemann vom 1. Juni 1921, sowie der in Abschrift beiliegende Ablehnungsbescheid an die Witwe Partenheimer.

die Frauen Tiesler, Thiele und Zeidler – rückgängig machen und den anderen dreien schnellstmöglich eine Gnadenpension gewähren.²¹

Die Gewerkschaft der preußischen Verwaltungsbeamten versuchte indes am 18. Oktober 1921 die allgemeine Versorgungsfrage für die ehemaligen Beamten und Bediensteten aus den Hofhaltungen der Nebenlinien grundsätzlich zu klären. Sie machte darauf aufmerksam, dass zwar die Hofbeamtenverordnung von 1919 einigermaßen klare Regelungen für die Beamten des vormals königlichen Hauses geschaffen hätte, jedoch für die Nebenlinien nach wie vor keine zufriedenstellenden Lösungen gefunden seien. Aus eigener Kraft seien die prinziplichen Verwaltungen nicht in der Lage, die Situation der in ihrer Fürsorge stehenden Personen zu lindern. Der Herr Finanzminister möge sich also um die Vereinheitlichung der Entscheidungsprozesse bei der Versorgungsfrage bemühen.²²

Überhaupt kann gerade in diesen ersten Jahren der Republik noch von keiner einheitlichen oder gar stringenten Vorgehensweise in dieser Frage gesprochen werden. Kurt Heinig bezeichnete die Vorgänge in dieser Zeit als »Kampf«, die Schlupflöcher in den Pensions- und Wartegeldbestimmungen zu stopfen, all die Versehen und Mängel rückgängig zu machen und halbwegs funktionierende Abläufe zu etablieren. Die bearbeitenden Referenten des Finanzministeriums waren zunächst angehalten, nach vorhandenen Präzedenzfällen zu suchen, die sich jedoch nicht immer als Entscheidungs- und Bemessungsgrundlagen eigneten. Allzu häufig wich man von diesen wieder ab – nur selten jedoch zu Ungunsten der höheren Beamtenschaft.²³

August zu Eulenburg, der Ende 1918 noch ohne mit der Wimper zu zucken die Fortzahlung der Gehälter des Exil-Hofstaats in Amerongen befürwortete, konnte einem Schlossdiener die magere Gnadenpension von 300 Mark jährlich versagen. War die betroffene Person jedoch krank und wurde diese Erkrankung oder Verletzung durch den Dienst an der kaiserlichen Familie hervorgerufen, so konnte der Hausminister – dann durchaus milde gestimmt – eine positive Empfehlung in Richtung Finanzministerium aussprechen. Der Hausminister zeigte sich also gegenüber den »höheren Beamten« großzügiger als gegenüber den »niederen Hofbediensteten«. Von Solidarität konnte allein durch die Zugehörigkeit zum Hof allein nicht die Rede sein. Vielmehr war für Eulenburg die Standeszugehörigkeit gewichtiger.

Dass die körperliche Verfassung der Antragsteller für die Bemessung der Bedürftigkeit eine wichtige Rolle spielte, wird deutlich, wenn man mehrere Bittgesuche vergleicht. Schnell kristallisiert sich hier ein Muster heraus.

21 GStA PK, I. HA Rep. 151, Finanzministerium IA, Film Nr. 19564, Nr. 7849, Schreiben der Vertreterin der Organisation der Hofangestellten Ortsgruppe Berlin an den Reichsarbeitsminister Gustav Bauer vom 29. April 1919.

22 GStA PK, I. HA Rep. 151, Finanzministerium IA, Film Nr. 19564, Nr. 7846, Schreiben des Vorstands der Gewerkschaft Deutscher Verwaltungsbeamten an den Preußischen Finanzminister vom 18. Oktober 1921.

23 Heinig: Hohenzollern (wie Anm. 4), 164-165.

Beispiele lassen sich in den Akten viele auffinden: Darunter die unverheiratete Marie Zerbel aus der Garde-du-Corpsstraße in Potsdam, ihr Vater diente einst im Marstall, »ist körperlich sehr schwächlich, stark kurzsichtig und kann nur noch kleinere Näharbeiten ausführen«.²⁴ Die Witwe eines Hilfsheaterdieners in Kassel, der durch eine Kopfverletzung im Krieg verstarb, ist mit ihren 43 Jahren nicht mehr arbeitsfähig, weil sie unterernährt ist und sich ein Lungenleiden eingestellt hat.²⁵

Ebenfalls tragisch schildert sich das Gesuch der Bittstellerin Henriette Gleim, die als Garderobenfrau der letzten hessischen Kurfürstin arbeitete und die sich im hohen Alter von 75 Jahren noch um ihre Tochter Philippine kümmern musste. Die Tochter stand in den 1890er Jahren im Dienst der Kaiserin, versorgte dort »aufopferungsvoll« den Prinzen Joachim und die Prinzessin Viktoria Luise, u. a. auch während der Keuchhustenerkrankung der beiden. Durch die vielen Nachtwachen und die Überanstrengung hatte sich bei Philippine eine veritable Lungenschwindsucht entwickelt, die sie außer Stande setze, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.²⁶

Ein weiteres Beispiel liefert der Eisenbahnsekretär Neumann, der für seine Mutter, ehemalige Kochfrau in der Küche des Prinzen Joachim Albrecht, um eine Erhöhung der Unterstützung um 100 Mark bittet. Zwar erhalte die Mutter bereits eine monatliche Rente von 80 Mark sowie eine freie Wohnung. Diese Wohnung sei aber so kalt und zugig, dass ihre Gesundheit angeschlagen sei. Ferner würde das Haus bald für den Bau eines Bürogebäudes abgerissen und die gebrechliche Frau müsse zu ihrer Schwester nach Blankenburg ziehen. Der drängende Ton des Eisenbahnsekretärs vermochte es jedoch nicht, den Vorgang zu beschleunigen. Die Mutter starb einen Monat später, worüber Neumann das Finanzministerium in Kenntnis setzte, er wolle von seiner vorangegangenen Bitte absehen, nicht jedoch von einer nun fälligen Beihilfe für die Bestattung.²⁷

Sicherlich sind es nur einige wenige Beispiele, die zeigen, wie argumentiert wurde, um mögliche Ansprüche erfolgreich durchzusetzen. Zwar war die körperliche Verfasstheit als Begründung nicht immer erfolgreich, ihre Erwähnung schadete aber auch nicht, um die eigene Bedürftigkeit zu betonen.

24 GStA PK, I. HA Rep. 151, Finanzministerium IA, Film Nr. 19566, Nr. 7873, Nr. 244, Bitte der Marie Zerbel an das Finanzministerium um Gewährung einer Leibhilfe, Potsdam, den 21. August 1920 sowie Nr. 250: Bericht des Potsdamer Polizei-Präsidenten über die Verhältnisse der unverehelichten Marie Zerbel vom 21. September 1920.

25 GStA PK, I. HA Rep. 151, Finanzministerium I A, Film Nr. 19566, Nr. 7873, Nr. 270, Notiz der Generalverwaltung der Staatstheater an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Berlin, den 6. Oktober 1920.

26 I. HA Rep. 151, Finanzministerium I A, Film Nr. 19564, Nr. 7846, Schreiben des Deutschen Rentenbunds e. V. Ortsgruppe Kassel an das ehemalige Kaiserliche Hofmarschallamt, betreffend die Bittstellerin Henriette Gleim, Kassel, den 17. Juni 1921.

27 I. HA Rep. 151, Finanzministerium I A, Film Nr. 19564, Nr. 7846, Schreiben des Eisenbahn-Sekretärs Neumann an das Finanzministerium, betreffend seine Mutter Wilhelmine Neumann, Berlin, den 19. August 1922 und 23. September 1922.

Nun möchte ich noch einen kuriosen Fall schildern, der eine dicke Akte im preußischen Finanzministerium hinterlassen hat. Es ist der Fall eines Hofbediensteten, der sein Wohl nicht dem Gutdünken der Ministerien überlassen wollte, sondern die Gunst der wirren Revolutionsstunden nutzte und sein Schicksal gleich selbst in die Hand nahm. Es ist der Fall des Schlosdieners Karl Kuhbein. Kuhbein trat am 12. Mai 1891 in den Dienst der Hohenzollern, zunächst arbeitete er in der Schlosstischlerei, dann probeweise als Hausdiener und Heizer im Bereich der kaiserlichen Wohnräume im Berliner Schloss. Am 1. Juli 1894 erfolgte schließlich seine Anstellung als Hausdiener mit einem jährlichen Gehalt von 1000 Mark sowie 240 Mark Wohngeldzuschuss. Er verrichtete seine Arbeit gewissenhaft und vorbildlich, Disziplinarstrafen musste er keine erleiden. Ab dem 1. April 1917 bezog er schließlich ein Jahresgehalt von 1800 Mark. Zwei Jahre später, im April 1919 wurde er vom Dienst suspendiert. Was war geschehen?

Der Schlosdiener Kuhbein hatte seine genaue Ortskenntnis des Schlosses dazu genutzt, während der Weihnachtskämpfe in und an der Berliner Residenz kaiserlichen Besitz an sich zu bringen. Das tat er mit solchem Geschick, dass es einige Zeit bedurfte, ehe ihm andere Bedienstete des Schlosses auf die Schliche kamen. Er schien dabei keinerlei Vorliebe für bestimmte Objekte gehabt zu haben – eine nicht enden wollende Auflistung bei Heinig zeigt eine beeindruckende Fülle und Bandbreite des Diebesguts.²⁸ Hingegen besagt der Bericht über das Dienstleben des Karl Kuhbein, der dem Finanzministerium vorlag, dass er lediglich für den Diebstahl einer kleinen russischen Medaille aus dem Jahre 1910, eines allgemeinen und eines braunschweigischen Ehrenzeichens sowie eines österreichischen silbernen Verdienstkreuzes angeklagt wurde.²⁹ Am 9. September 1919 erging das Urteil der II. Ferienstrafkammer des Landgerichts I in Berlin: Kuhbein wurde eine Strafe wegen einfachen Diebstahls von einem Jahr Gefängnis und der Verlust seiner bürgerlichen Ehrenrechte für drei Jahre auferlegt. Dadurch wurde eine – sonst für Hofbeamte übliche – Disziplinaruntersuchung hinfällig; Kuhbein wurde mit sofortiger Wirkung aus dem Dienst entlassen und verlor all seine Pensionsansprüche. Doch kampfflos wollte sich Kuhbein diesem Urteil nicht beugen und ließ bereits im Dezember 1919 über seinen Anwalt Rosenkampff ein Bittgesuch für die Gewährung einer Gnadenpension stellen, die ihm aber nach einiger Diskussion zwischen dem Justiz- und Finanzministerium im Juni 1920 endgültig verwehrt wurde.³⁰

Die Diskrepanz zwischen dem bei Heinig aufgelisteten und dem in der Anklageschrift aufgeführten Diebesgut ist nicht genau zu erklären. Heinig vermutete dahinter

28 Heinig: Hohenzollern (wie Anm. 4), 118-120.

29 GStA PK, I. HA. Rep. 151, Finanzministerium I A, Film-Nr. 19564, Nr. 7849; Bericht über das Dienstleben des Hausdieners Karl Kuhbein in Berlin vom 30. Januar 1920.

30 GStA PK, I. HA. Rep. 151, Finanzministerium I A, Film Nr. 19564, Nr. 7849; Staatssekretär im Staatsministerium, Paul Göhre, an den Anwalt Karl Kuhbeins, Dr. Horst Rosenkampff, vom 17. Juni 1920.

allerdings einen antirevolutionären Propagandastreich, mit dem man den während der Unruhen im Schloss untergebrachten Matrosen – von denen sich Kuhbein angeblich zu seinen Taten habe inspirieren lassen – die Schuld für die Plünderungen in die Schuhe schieben wollte. Sicherlich wird nicht mehr genau festzustellen sein, auf welches Ausmaß sich die Plünderungen in den gesamten preußischen Schlössern beliefen, ob nicht das ein oder andere Geschenk, das man behauptete, von den kaiserlichen Hoheiten für seine Dienste erhalten zu haben, nicht doch auf einem anderen Wege in den eigenen Besitz gelangt ist. Oder umgekehrt, ob nicht das ein oder andere verloren geglaubte Objekt nicht doch auf dem legalen Wege in Privatbesitz gekommen ist.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die preußischen Hofbediensteten nach dem Umbruch 1918 und dem damit verbundenen Abbau der kolossalen kaiserlichen Hofhaltung mit existenziellen Problemen konfrontiert sahen. Den niedrigeren Beamten und Bediensteten stellte sich die Frage nach ihrer und ihrer Angehörigen Versorgung weit dringlicher als den Personen in den höheren Hofämtern, die meist allein durch ihre Herkunft über Vermögen und Zugang zu diesen Ämtern verfügten und dadurch wesentlich höhere Gehälter und Pensionen bezogen. Ihre Sorgen drehten sich vielmehr um die standesgemäße Versorgung der ihnen nachfolgenden Generationen und nicht um die eigene.

Die für den Abbau der Hofhaltung hauptverantwortlichen Ministerien waren das preußische Finanz- sowie das Hausministerium, deren Vertreter zwischen 1918 und 1920 Albert Südekum und August zu Eulenburg waren. Zwei markante Persönlichkeiten aus der Anfangszeit der Weimarer Republik, die bei ihrer Arbeit nicht zuletzt auch wegen ihrer unterschiedlichen Sozialisation oft auseinanderdriftende Entscheidungen trafen.

Insbesondere die Hofbeamtenverordnung vom 10. März 1919 zog eine Kündigungswelle nach sich. Ausgesprochen hart traf es die sogenannten Kündigungsbeamten, derer man sich nach der Verordnung auf beiden Seiten, der des Staats und der der Hohenzollern, schnell und unkompliziert entledigte. Sie standen nach einer kurzen Galgenfrist von drei Monaten, in denen ihnen Wartegeld gewährt wurde, vor einer existenziellen Notlage. Niedrig besoldete Hofbedienstete waren aber auch ohne Kündigungsklausel nicht vor Verarmung gefeit. Einzig die höheren Beamten und Hofämter konnten der Verordnung entspannt entgegentreten. Sie erwartete bei Ausscheiden aus dem Dienst Wartegelder in Höhe der vollen Bezüge für fünf Jahre und danach, wenn gewollt, die Pensionierung bei zumindest 75 % der Bezüge.

Um die Staatskasse durch die vielen Wartegeldempfänger nicht allzu sehr zu strapazieren, suchte man für die ausgeschiedenen Hofbediensteten eine neue Verwendung im Staatsdienst.

Denjenigen, für die keine neue Position gefunden werden konnte und die nicht in einer finanziell privilegierten Lage waren, blieb nichts Anderes übrig, als ihre Pensionsansprüche, Gnaden- und Beihilfegesuche schriftlich bei den Ministerien zu stellen. Hierzu organisierten sich einige Gruppen in Gewerkschaften oder zogen die

Hilfe von Interessensverbänden hinzu. Trotz dieser Hilfen und einer wohlüberlegten Argumentationsstrategie, die darauf abzielte, den Dienst für das vormalige Herrscherhaus sowie die eigene Bedürftigkeit hervorzuheben, wurden nicht alle Eingaben positiv beschieden. Nach bisheriger Auswertung der Quellen ist für die Zeit von 1918-1921 noch keine klare Linie in der Entscheidungspraxis der für die Versorgung der Hofbediensteten verantwortlichen Ministerien zu erkennen. Möglicherweise, und dies würde weitere Forschung erfordern, änderte sich das aber im Verlauf der 1920er Jahre.